

Juristische Aspekte sexueller Gewalt:

Was haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit wissen sollten

Skript zum PräTect - Informationsabend am 10. November 2005 in Würzburg

Referentin und Autorin des Beitrags: Rechtsanwältin Frau Barbara Rost-Haigis

A. Rechtsnormen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder

3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

- Ist das Opfer unter 14 Jahre, so ist die Tat immer strafbar, gleichgültig ob Verwandter oder Fremder.
- Täter muss Alter kennen. Es reicht bedingter Vorsatz. Dass er Alter wusste, muss dem Täter nachgewiesen werden.
- Täter ist jeder ab 14 Jahren, der strafmündig ist.
- Es ist unerheblich, ob das Opfer zustimmt, d. h. auch bei Einverständnis Strafbarkeit.

Was sind sexuelle Handlungen?

Nach außen erkennbare Sexualbezogenheit, gewisse Erheblichkeit

Ja:

- Betasten der weiblichen Brust, gewaltsamer Zungenkuss.

Nein:

- Streicheln des Körpers.
- Grobe Zudringlichkeit (Begrapschen) - umstritten -
- Streicheln des nackten Knies – umstritten - .
- Auch nichtflüchtiger Griff an die Genitalien einer bekleideten Person.

Ist das dann wenigstens als Beleidigung strafbar? Nein, da der Beleidigungstatbestand kein sog. Auffangtatbestand ist.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

- 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,*
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,*
- 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder*
- 4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.*

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

- 1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder*
- 2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.*

(5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor bei Beischlaf, oraler und analer Penetration.

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:

1) Wer sexuelle Handlungen

- 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,*
- 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder*

3. *an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind*

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) *Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3*

1. *sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder*

2. *den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,*

um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) *Der Versuch ist strafbar.*

(4) *In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.*

Altersgrenze 16 Jahre:

- Eigenes Kind: immer.
- Stiefkind: im Regelfall – wenn zur Erziehung und Lebensführung anvertraut.
- In sonstigen Fällen: Wenn zur Lebensführung anvertraut.

Ja:

- Lehrer (meist).
- Pfarrer bei Konfirmation u. ä.
- Ausbildungsverhältnis.
- Leiter(in) eines Jugendheims und Jugendherberge.
- Leiter eines Zeltlagers.
- Einer sportlichen Leistungsgemeinschaft.
- Begleiter einer Schülerfußballmannschaft.

Nein:

- Tanzlehrer, Fahrlehrer, Tennistrainer u. ä.

Altersgrenze 18 Jahre:

- Eigenes Kind immer.
- Stiefkind und in sonstigen Fällen, wenn unter Missbrauch der Abhängigkeit.

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) *Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen stationär aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder*

Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Nur wenn unter Missbrauch der Stellung des Täters, nicht bei „echtem“ Verlieben.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

In Kraft getreten erst zum 01.04.1998; neben der strafrechtlichen Verantwortung des Täters wird im Regelfall auch eine zivilrechtliche Verletzung des Behandlungsvertrages vorliegen.

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter**
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Achtung:

- Bei I 1 muss gegen den Körper des Opfers gerichtete Kraftentfaltung, die vom Opfer als körperlicher Zwang empfunden wird, gegeben sein.
- Der Täter muss gegen den Willen des Opfers handeln und das Opfer muss unter Einsatz eines Nötigungsmittels gezwungen werden.

Ja:

- Festhalten der Hände, Auseinanderdrücken der Beine, Festhalten der Arme und Zuhalten des Mundes.

Nicht ausreichend:

- Täter erkennt Abneigung des Opfers und handelt trotzdem. Die bloße Handlung gegen den Willen des Opfers ist keine Erzwingung mit Gewalt.
- Reicht auch nicht, wenn einer weitermacht, obwohl der andere nein sagt.

Schutzlose Lage u. ä.:

- Wenn auf Grund äußerer Umstände Möglichkeit, sich dem Täter zu entziehen, wesentlich herabgesetzt ist und Wehrlosigkeit des Opfers besteht, das sich (auch aus Furcht oder Schrecken) nicht wehren kann.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tief greifenden Bewusstseinstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

- 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,*
- 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder*
- 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.*

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

Widerstandsunfähigkeit:

Unfähigkeit, überhaupt Widerstandswillen zu bilden oder körperliche Widerstandsunfähigkeit durch Behinderung, Ohnmacht, schwerer Alkoholrausch u. ä. .

Täter muss gerade die Widerstandsunfähigkeit ausnutzen.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
 - 2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,*
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
- 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,*

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) *In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*
- (4) *In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.*

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) *Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)*

- 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,*
- 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,*
- 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,*
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,*
- 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,*
- 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,*
- 6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,*
- 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,*
- 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder*
- 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) *Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.*

B. Der juristische Weg von der Strafanzeige zum Strafverfahren

Hat sich das Opfer entschlossen, den juristischen Weg zu gehen, so folgt:

- Strafanzeige und Strafantrag bei der Polizei.
- Polizei gibt Ermittlungsakte an den zuständigen Staatsanwalt(in) weiter.

Staatsanwalt entscheidet,

- ob Verfahren eingestellt wird – wenn zu widersprüchliche Angaben, wenn Opfer nicht aussagetüchtig, wenn keine Straftat vorliegt u. ä.
- Hiergegen gibt es zum Teil das Rechtsmittel der Beschwerde.
- Ansonsten Anklageerhebung oder Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

Gericht eröffnet das Verfahren oder unterschreibt den Strafbefehl.

Kommt es zum Strafverfahren, so sollte sich das Opfer im Regelfall von einer Anwältin vertreten lassen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere wichtig:

1. Nebenklage §§ 395 ff StPO:

Rechte der Nebenklägerin insbesondere:

- Akteneinsichtsrecht **nur** über Anwältin
- Entscheidungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft müssen bekannt gegeben werden
- Nebenkläger/in muss rechtzeitig geladen werden
- Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen
- Ununterbrochenes Recht der Anwesenheit in der Hauptverhandlung
- Fragerecht
- Stellung von Beweisanträgen
- Plädoyer
- Recht, (in bestimmtem Umfang) Rechtsmittel einzulegen, insbesondere bei Freispruch

2. Besondere Problembereiche:

- Eventuelle Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens durch StA oder Gericht
- Verjährung der Straftaten: § 78 und wichtig § 78 b Abs. 1 Ziffer 1 StGB:
Ruhens der Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 176 – 179 StGB
- Zeugnisverweigerungsrecht, wenn Täter naher Angehöriger – vgl. hierzu § 52 StGB
- Videoaufnahmen der Zeugenaussagen der Betroffenen §§ 58 a, 247 a StPO (insb. Ziff. 1)
- Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit: §§ 171 b GVG

3. Kosten der Vertretung im Strafverfahren im weitesten Sinne:

- § 397 a StPO:
Bestellung eines Beistands bei Verbrechen:
Nebenkläger/in unter 16 Jahren: auch bei Vergehen
Abs. 2: auf Antrag Prozesskostenhilfe wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- Im Falle der Verurteilung werden notwendige Auslagen nach § 472 StPO dem Angeklagten auferlegt.

- Prozesskostenhilfe für Zeugenbeistand § 406 f StPO – umstritten (wichtig im Verfahren gegen Jugendliche, weil es hier keine Nebenklage gibt: vgl. hierzu § 80 Abs. 3 JGG)
- Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ hilft in bestimmten Fällen ggf. über Beratungsscheck
- Opfer von Straftaten sollten Antrag nach dem OEG (Opferentschädigungsgesetz) beim Versorgungsamt stellen – Achtung auf rechtzeitigen Antrag achten!

4. Zivilrechtliche Ansprüche des Opfers:

- Schadenersatz und Schmerzensgeld:
Im Wege des so genannten Adhäsionsverfahrens gem. §§ 403 ff StPO – hier auch Prozesskostenhilfe
oder
als normales Zivilprozessverfahren – Verjährung geändert: Früher drei Jahre, heute zehn Jahre - § 199 II BGB; ab 21. Lebensjahr: § 208, i.V.m. 253 II BGB.
- Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz bei Verletzung Körper, Gesundheit, Freiheit u. ä.: Abwehransprüche

C. Wie reagieren, wenn Frau (Mann) von sexuellem Missbrauch, Vergewaltigung erfährt oder Verdacht hat:

1. Bei akutem Verdacht einer Vergewaltigung oder von sexuellem Missbrauch und oder Körperverletzung:

Hier wird das Delikt im Regelfall anzuzeigen sein.

Sollte das Opfer dies aus bestimmten Gründen nicht wollen, so hat Spurensicherung zu erfolgen, das heißt:

- Kleidung aufheben, nicht waschen,
- vom Täter gebrauchte andere Gegenstände aufheben,
- Opfer zur Uniklinik zur Untersuchung begleiten,
- etwaige Namen von Zeugen notieren,
- sofort Aktennotizen aller Äußerungen, Beobachtungen und Geschehnisse fertigen,
- für Begleitung und Stützung des Opfers sorgen.

Bei Anzeige Opfer zu Polizei, Arzt und ggf. Rechtsmedizin begleiten.

2. Bei nicht ganz so akuten Fällen: Sofort und unmittelbar nach Information Aktennotizen fertigen, nicht nur cursorisch, sondern möglichst in wörtlicher Rede, auch wenn der Jugendliche will, dass Stillschweigen bewahrt wird. Genaueste Dokumentation ist notwendig.

Wenn Jugendlicher damit einverstanden ist: Im Team besprechen, sich Rat holen, so zum Beispiel bei Opferschutzorganisationen.

Bei Verdacht gegen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter(in) sollte im Regelfall Strafanzeige erhoben werden.

- Schutz der Jugendlichen,
- Schutz der Person vor sich selbst,

Häufig ist dies nicht der erste Übergriff durch diesen Täter(in).

Ergänzung:

Veränderungen im Sexualstrafrecht mit möglicher Relevanz für die Jugendarbeit

Aus: BJRintern ⓘ 01-2009 18 www.bjr.de

Verfasserin: Gabriele Weitzmann, Rechtsreferentin des Bayerischen Jugendrings

Im Herbst 2008 sind einige Neuregelungen des Sexualstrafrechts (§§ 174 ff. Strafgesetzbuch) in Kraft getreten, die in der Jugendarbeit – insbesondere auch im Rahmen der Jugendleiterausbildung – relevant werden können. Ziel der Veränderung war zum einen die Umsetzung von Vorgaben seitens der Europäischen Union, andererseits auch das Schließen von Strafbarkeitslücken. Insbesondere sollen durch die Neuregelungen Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen umfassend geregelt werden.

§ 176 – Sexueller Missbrauch von Kindern

Die Neuregelung des § 176 Absatz 4 Nr. 2 erfasst nun umfassend den sexuellen Missbrauch von Kindern auch ohne Körperkontakt. Insbesondere soll hierunter das „sexuell aufreizende Posieren“ von Kindern, z.B. für Fotos und Filme oder direkt vor dem Täter fallen. Die unmittelbare Anwesenheit des Täters ist hingegen für derartige Straftaten nicht zwingend erforderlich (z. B. Webcam, fest installierte Kameras).

Bestraft wird nach § 176 Absatz 4 Nr. 2, wer ein Kind (= unter 14) dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, die nicht bereits unter Absatz 1 oder 2 näher beschrieben sind. Dadurch wird die Regelung zu einem sog. Auffangtatbestand.

Für eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift muss das Opfer jünger als 14 Jahre und der Täter strafmündig (d.h. 14 Jahre und älter) sein.

Ein Problem dieser sehr weiten Neuregelung könnte sein, dass Verhaltensweisen von Jugendlichen unter Strafdrohung stehen, die so wohl kaum vom Gesetzgeber gewünscht wären. So könnte sich theoretisch ein 14-Jähriger strafbar machen, der mit seinem 13-jährigen Kumpel über Selbstbefriedigung spricht und ihm sagt, „er müsse dieses oder jenes unbedingt einmal ausprobieren.“ Denn auch hier bestimmt ein Strafmündiger einen unter 14-Jährigen zur Vornahme sexueller Handlungen, weil er den Entschluss zu dieser bestimmten Handlung bei dem 13-Jährigen hervorruft. Bei realistischer Betrachtungsweise dürfte aber davon auszugehen sein, dass in der Praxis der Strafgerichte solches Verhalten nicht zu einer Bestrafung führen wird. Im Einzelfall bleibt dies abzuwarten.

§ 182 – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Durch die Neuregelung des § 182 Absatz 1 wurde zum einen die Altersgrenze der Opfer auf 18 Jahre angehoben zum anderen werden an das Alter des Täters keine besonderen Voraussetzungen mehr geknüpft. Daher gilt für den Täter die allgemeine Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren.

Die im Vorfeld als zu weitgehend kritisierte Regelung der sexuellen Handlungen gegen Entgelt nach § 182 Absatz 2 stellt sexuelle Handlungen mit Minderjährigen unter Strafe, wenn der/die Minderjährige für diese Handlung ein Entgelt, im Sinne wirtschaftlicher Vorteile erhält. Ziel dieser Regelung war eine umfassende Strafbarkeit der Prostitution von Minderjährigen. Umstritten war insbesondere, dass diverse Verhaltensweisen (z.B. die Einladung ins Kino in der Absicht, dass sich dort oder im Anschluss eine Gelegenheit für sexuelle Handlungen ergäbe) auch als Entgelt gewertet werden könne. Hier wird die Rechtsprechung eine Linie finden müssen, nicht strafbares „motivierendes“ Verhalten, wie Einladungen und Aufmerksamkeiten gegen das tatsächliche Handeln gegen Entgelt abzugrenzen. Hinsichtlich des Täteralters ist hier zu beachten, dass der Täter voll-jährig sein muss.

§ 184c – Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

Neu geregelt wurde auch § 184c, der in Ergänzung zu § 184b (bzgl. kinderpornographischer Schriften) nun auch pornographisches Material („Schriften“ umfasst auch Bild- und Tonträger,

Datenspeicher, Filme, CDs, DVDs, Handy-Dateien etc.), in welchem Jugendliche (14-18Jährige) dargestellt werden, erfasst.

Die Verbotregelung ist umfassend, sowohl hinsichtlich der enthaltenen sexuellen Handlungen als auch hinsichtlich der Tathandlungen (Besitz, Erwerb, Verbreitung...) des Materials. Interessant ist eine Ausnahme von der Strafbarkeit in § 184c Absatz 4 Satz 2, der vorsieht, dass keine Bestrafung für den Besitz von selbst hergestelltem jugendpornographischem Material besteht, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Herstellung minderjährig war (sog. „Jugendsünden-Ausnahme“) und die dargestellte Person in die Aufnahme eingewilligt hat. An der Anwendbarkeit dieser Ausnahme ändert sich auch nichts, wenn der Täter mittlerweile volljährig geworden ist. Unter diese Ausnahme dürfte auch das in den USA zur Zeit im Trend liegende Verhalten (sog. „Sexting“) fallen, dass Jugendliche aufreizende Nacktfotos von sich selbst herstellen. Die Verbreitung solcher Fotos z.B. über Handy, Emails etc. und der Besitz durch Dritte ist hingegen von § 184c erfasst.